



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 35 (S. 690-694)**

Titel                       **Verordnung über die Bekämpfung der  
Rindertuberkulose.**

Ordnungsnummer

Datum                      08.04.1937

### **[S. 690] I. Allgemeines.**

§ 1. Der Vollzug des Bundesratsbeschlusses über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 9. März 1934 wird der Direktion der Volkswirtschaft übertragen.

§ 2. Die Bekämpfung der Rindertuberkulose wird in Verbindung mit der obligatorischen Viehversicherung durchgeführt.

§ 3. Das Verfahren bezweckt, gesunde Viehbestände durch regelmäßige tierärztliche Untersuchungen dauernd vor Ansteckung zu bewahren und verseuchte Bestände von erkrankten Tieren, namentlich solche mit offener, an- // [S. 691] steckungsgefährlicher Tuberkulose, möglichst frühzeitig zu säubern.

§ 4. Das Bekämpfungsverfahren wird in der Regel auf Wunsch des Besitzers eingeleitet. Es kann auch durch den Viehversicherungsvorstand angeregt werden, besonders bei Beständen mit wiederholten Tuberkulosefällen.

Ausgeschlossen sind die Bestände der gewerbsmäßigen Viehhändler und ausgesprochene Abmelkwirtschaften.

### **II. Bekämpfungsverfahren.**

§ 5. Der Viehbesitzer, der dem Verfahren beitreten will, meldet dies dem Vorstand des Viehversicherungskreises, der dem kantonalen Veterinäramt hievon Kenntnis gibt.

Die Beitrittserklärung verpflichtet den Besitzer zur Unterstellung seines gesamten Bestandes für mindestens drei Kalenderjahre. Von dieser Verpflichtung entbindet der Verkauf des ganzen Bestandes oder die Aufgabe des Betriebes. Tierbesitzer, die vor Ablauf der Verpflichtungsfrist vom Verfahren zurücktreten, können zur Rückerstattung bereits ausbezahlter Beiträge, sowie der Untersuchungskosten angehalten werden.

§ 6. Nach dem Bundesratsbeschuß vom 9. März 1934 haben die dem Bekämpfungsverfahren angeschlossenen Viehbesitzer für jedes über zwei Jahre alte Stück Rindvieh jährlich einen Franken zu bezahlen. Diese Beiträge werden zu Beginn jedes Jahres vom kantonalen Veterinäramt erhoben.

§ 7. Die Kontrollbestände werden in der Regel jährlich einmal untersucht. Bei stärkerer Verseuchung wird eine mehrmalige Untersuchung angeordnet.

§ 8. Erweist sich nach Ablauf der dreijährigen Verpflichtungsfrist ein Bestand als tuberkulosefrei, so kann von nun an die einmal jährlich stattfindende Untersuchung unentgeltlich durchgeführt werden. Muß jedoch von seiten des Staates an die Ausmerzung eines offen tuberkulösen Tieres im betreffenden Jahre eine Entschädigung geleistet werden, so ist die Gebühr nach § 6 nachzuzahlen.

§ 9. Die Besitzer der angemeldeten Bestände verpflichten sich insbesondere: // [S. 692]



- a) Die notwendigen Stallverbesserungen in bezug auf Licht und Ventilation auszuführen;
- b) die zur Nachzucht bestimmten Kälber getrennt von den erwachsenen Tieren zu halten und ihnen von der zweiten Woche an nur Milch gesunder, tuberkulosefreier Kühe zu verabreichen;
- c) zu frühe Verwendung zur Zucht und rücksichtslose Milchnutzung zu vermeiden;
- d) den Viehbestand genau zu beobachten und Verdachtsfälle, die sie zwischen den regelmäßigen Bestandesuntersuchungen wahrnehmen, zu einer Zwischenuntersuchung dem kantonalen Veterinäramt sofort anzuzeigen;
- e) neu eingestellte Tiere innerhalb der schriftlich vereinbarten Währschaftsfrist von 14 Tagen vom Kontrolltierarzt auf eigene Kosten genau auf den Gesundheitszustand prüfen zu lassen und bei Feststellung von Tuberkulose unverzüglich aus dem Bestände zu entfernen;
- f) die verdächtigen Tiere nach Anordnung des Kontrolltierarztes abzusondern und bis zum Abschluß der eingeleiteten Untersuchung, außer zum Zwecke der sofortigen Abschachtung, nicht zu veräußern;
- g) Tiere mit festgestellter offener Tuberkulose wirksam abzusondern und spätestens innert 30 Tagen abschachten zu lassen. Ausnahmsweise, wie bei Trächtigkeit, kann das kantonale Veterinäramt, sofern eine Absonderung vorgenommen und strikte durchgeführt wird, einen Schlachtungsaufschub bewilligen;
- h) sämtliche an die Schlachtbank verkaufte Tiere am linken Oberschenkel durch Scherenschnitt mit dem Zeichen «K. B.» zu kennzeichnen. Das Zeichen ist auf dem zugehörigen Gesundheitsschein vorzumerken. Der Fleischschauer ist verpflichtet, die Feststellung von Tuberkulose bei solchen Tieren dem kantonalen Veterinäramt unter gleichzeitiger Einsendung des Gesundheitsscheines zu melden; // [S. 693]
- i) den Standplatz, inbegriffen Krippe und Stirnwand, geschlachteter, offen tuberkulöser Tiere gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Überdies ist der ganze Stall jährlich mindestens einmal gründlich zu reinigen und zu weißeln.

§ 10. Die dem Verfahren während mindestens eines Jahres angeschlossenen, als tuberkulosefrei befundenen Betriebe erhalten auf Wunsch vom kantonalen Veterinäramt kostenlos eine entsprechende Bescheinigung.

### III. Kontrolltierärzte.

§ 11. Im Kanton niedergelassene, patentierte Tierärzte, die sich zur vorschriftsgemäßen Untersuchung der Bestände gemäß Dienstanweisung verpflichten, können zu Kontrolltierärzten ernannt werden.

§ 12. Die Kontrolltierärzte erhalten die Untersuchungsaufträge vom kantonalen Veterinäramt unter gleichzeitiger Mitteilung an den Besitzer und den Viehversicherungsvorstand.

### IV. Leistungen des Staates.

§ 13. Die Bestandes- und Zwischenuntersuchungen, sowie die bakteriologischen Untersuchungen sind unentgeltlich.



§ 14. Den Viehbesitzern können Beiträge ausgerichtet werden an den ausgewiesenen Schaden, der ihnen durch die vorzeitige Abschachtung von Tieren mit offener Tuberkulose entsteht. Der Erlös, sowie die Leistungen der obligatorischen Viehversicherung werden bei der Festsetzung des Schadens in Abzug gebracht. Die Beiträge, inbegriffen diejenigen der Viehversicherung und die Schlachterlöse, dürfen 80 % des Marktwertes der Tiere nicht übersteigen. Der Schätzung ist der Wert der Tiere im gesunden Zustand zugrunde zu legen. Die Höchstschatzungen der Viehversicherung dürfen nicht überschritten werden.

§ 15. Die Viehversicherungskassen erhalten für die wegen offener Tuberkulose rechtzeitig übernommenen Tiere einen Beitrag bis auf 40 % der ausgerichteten Schadenvergütung. // [S. 694]

§ 16. Die Beitragsgesuche sind auf besonderem Formular innert 30 Tagen nach der Schlachtung dem kantonalen Veterinäramt einzureichen. Die Höhe der Beiträge wird durch die Direktion der Volkswirtschaft festgesetzt.

§ 17. Die Beiträge sind zu verweigern oder herabzusetzen, wenn den Vorschriften dieser Verordnung und den bei deren Vollzug erlassenen Anordnungen nicht oder nur unvollständig nachgelebt wird. Auch in Fällen von nach § 9, g) bewilligtem Schlachtungsaufschub ist eine Reduktion zulässig.

§ 18. Besitzer von Kontrollbeständen, welche die Vorschriften nicht beachten, sind aus dem Bekämpfungsverfahren zu entlassen.

§ 19. Die Volkswirtschaftsdirektion erläßt fachtechnische Vorschriften über die Durchführung der Bestandesuntersuchungen.

#### **V. Übergangsbestimmungen.**

§ 20. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verfügungen der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 25. Februar 1932, sowie über Entschädigung für im Tuberkulosebekämpfungsverfahren übernommene Tiere vom 30. Dezember 1932 aufgehoben.

§ 21. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

Zürich, den 8. April 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Maurer.

Der Staatsschreiber:

I. V. Dr. O. Moesch.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat vorstehender Verordnung am 21. April 1937 die Genehmigung erteilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.10.2015]